

XII.

Bürger - Convents - Verhandlungen.

Am Freitag, den 27. November 1835.



Antrag des Senats.

Indem der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft auf heute wiederum zusammen berufen, fordert Er Sie im Allgemeinen auf, über diejenigen Gegenstände, welche Sie in der letzten Versammlung ausgesetzt, Sich zu berathen und ihre Erklärung darüber abzugeben.

Dabei sieht Er auch ihrer Erklärung über den Deputations-Bericht

in Betreff der Ausdehnung gewisser städtischer Abgaben auf das Gebiet

entgegen; bemerkt jedoch auf die Aeußerungen der Ehrliebenden Bürgerschaft, in Bezug auf Bremerhaven, wie dem Vortrage des Senats im letzten Convente keineswegs der Sinn beigelegt werden kann, als sey Er gemeint gewesen, der Deputation von Bremerhaven diejenige verfassungsmäßige Wirksamkeit zu verkümmern, welche derselben für die gemeinschaftliche Verwaltung des Staats-Guts und der Staats-Einnahmen, mögen sie den Hafen selbst oder den Hafen-Det betreffen, zusteht: und kann Er Sich es auch gefallen lassen, daß von der Deputation besonders überlegt werde, ob jetzt der Zeitpunkt eingetreten, den sie früher noch nicht vorhanden zu seyn geglaubt, die hiesigen Steuern, und welche davon, in Bremerhaven, einzuführen?

Er bemerkt sodann ferner: wie er in Folge

**der Vertheilung der Geistlichen, Unterstiftischen Güter
und Neuen Gefälle,**

nach dem Wunsche der Ehrliebenden Bürgerschaft in der zu erlassenden Verordnung anzeigen lassen wird, daß eine amtliche Abschrift des Verzeichnisses der verschiedenen Ueberweisungen dem Erbe- und Handfesten-Amte zugestellt werden solle; so wie Er überhaupt für die Ausführung der vereinbarten Vorschläge Sorge tragen wird.

Für

die Pflasterung der Stadt-Strassen

genehmigt der Senat die Anweisung der von der Deputation angetragenen 1500 fl .

Den Antrag auf Bewilligung der 5000 fl für

das Gefangenhaus zu Bremerhaven

findet der Senat durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt und wird die Ausführung des Beschlossenen bewirken.

Daß

**die Verpachtung der Fährre von der Schlachte nach dem
Neustadts-Deiche**

an die Fischer von neuem auf Ein Jahr und unter den bisherigen Bedingungen erfolge, bewilligt der Senat, und wird dafür sorgen, daß die Verpflichtungen der Pächter bekannt gemacht und genau erfüllt werden.

Auch hat der Senat wegen

des Transports des Schieß-Pulvers

der Polizei-Direction die möglichste Vorsicht, den desfalligen Vorschriften gemäß, von neuem empfohlen.

Ferner theilt Er den von der Deputation zur Revision

der jährlichen Steuern

Anlage A.

eingereichten Bericht der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen hiebei mit.

Endlich benützt der Senat die heutige Versammlung zu der Mittheilung der Ihm von Seiten der vereinigten Sessionen des Armen-Instituts und des Arbeitshauses gemachten Anzeige, daß bei dem mit dem Schlusse des laufenden Jahres der gesetzlichen Reihenfolge nach bevorstehenden Abgange des bisherigen Mitverwalters des Arbeitshauses,

Herrn Johann Hermann Walte,

die

die vereinigten Sessionen

Herrn Christian Gercke
zum Nachfolger desselben gewählt haben.

Zu den jetzt von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorzunehmenden Berathungen
wolle der Höchste seinen segensreichen Beistand verleihen.

Erklärung der Bürgerschaft.

Gemäß der Aufforderung Eines Hochweisen Rathes erklärt sich Eine löbliche
Bürgerschaft über einige im letzten Convent geschehene Mittheilungen im Folgenden:

I.:

Steuern, betreff der Ausdehnung einiger städtischer Abga-
ben auf das Gebiet,

wird Sie nach Eingang des Deputations-Berichts wegen Bremerhaven ihre im letzten
Convent ausgesetzte Erklärung abzugeben nicht verfehlen.

II.:

Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte,
(III. Anl. C.)

ist Sie mit der in dem Bericht geäußerten Ansicht der Deputation im Allgemeinen
einverstanden; Sie tritt somit den am Schlusse desselben unter 1—3 gemachten Vor-
schlägen in Allem bei, indem Sie vor Ablauf von fünf Jahren weiteren Bericht
erwartet.

III.:

Durchströmen von frischem Wasser durch den Stadtgraben
der Altstadt. (IV. Anl. D.)

Mit der am Schlusse des Berichts geäußerten Ansicht der Deputation einver-
standen, abstrahirt Sie von den proponirten drei Alternativen, und trägt darauf an,
daß der Durchzug des Wassers im Stadtgraben bei dem Dovenhore, mittelst der
Anlage eines geräumigen Gewölbes, im kommenden Jahre befördert, auf die Instand-
haltung der Zuleitungsgräben und auf die zeitige Deffnung der Schleusen geachtet,
zugleich der Reinigung des Stadtgrabens eine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet
werde. Ueber die hiezu erforderlichen Kosten erwartet Sie das Nähere im Special-
Budget zu vernehmen.

IV.:

**Verbesserung des Fahrweges an der Heerdenthors-Con-
trescarpe.**

Sie verlangt, dieserhalb vorab benachrichtigt zu seyn, in wiefern die Anwohner überall eine dergleichen Anlage wünschen und zu den Kosten der Anlage und der Unterhaltung beizutragen gewilligt seyn werden.

Sie verweist die desfalligen Erkundigungen einzuziehen an die berichtende Deputation, von welcher Sie so hierüber, als auch darüber: ob etwa der Fahrweg mit Klinkersteinen oder auf sonstige Weise anzulegen, einen anderweitigen Bericht und Kosten-Anschlag erwartet, und wird Sie Sich dann des Weiteren erklären.

Zu Erledigung übriger, heute unerörtert gebliebener Gegenstände ersucht Sie um die Ansetzung eines anderweitigen Convents, und erbittet den Segen des Höchsten zu dem Gedeihen der durch Rath- und Bürgerschluß beschlossenen Anstalten.

P r ä s i d i u m.

Der Senat wird der Ehrliebenden Bürgerschaft zur Fortsetzung ihrer Erklärung eine anderweitige Gelegenheit darbieten, und entläßt Dieselbe für heute mit den besten Wünschen für das Gedeihen unseres Freistaats.

Anlage A.

zum Antrage des Senats.

Bericht der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern.

Nachdem die jährlichen Steuern von der dazu angeordneten Deputation einer Revision unterzogen worden, findet sich dieselbe nur zu nachstehenden Bemerkungen in Hinsicht derselben veranlaßt.

I. Zu VII.: Abgabe der Krüger, Schenkwirthe &c.

Es ist bisher, wie die Steuerverordnung ergiebt, von den Branntweinbrennern und Schenkwirthen, welche Branntwein im Kleinen ausschenken dürfen, eine jährliche Abgabe von fünf Thalern erhoben worden, wogegen diejenigen Gewerbe, denen das Schenken von Branntwein im Detail untersagt war, nämlich die Krüger, Gastwirthe, Caffee- und Weinschenker und Conditoren, nur einer jährlichen Abgaben von zwei und einem halben Thaler unterlagen.

Die Erfahrung mehrerer Jahre hat aber gelehrt, daß das Verbot, Branntwein im Kleinen zu schenken, bei diesen letzteren Gewerben nicht ohne große Unzuträglichkeiten und überhaupt nur höchst unvollkommen sich zur Ausführung bringen läßt, wie dieses schon aus der Art dieser Gewerbe sich ohne Weiteres ergiebt.

Die Deputation erlaubt sich daher den Vorschlag, diesen unpractischen Unterschied für die Zukunft aufzugeben, und sämtliche unter N^o VII. benannte Gewerbe einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern zu unterwerfen, wogegen ihnen allen dann in Zukunft die Befugniß, Branntwein im Kleinen zu schenken, zuzugestehen seyn würde.

Es wird dieser Vorschlag um so weniger Bedenken haben, als die Vermehrung der Branntweinschenken, wie bemerkt, nur eine scheinbare ist, und außerdem durch die Maaßregeln, welche in Folge der Verordnung vom 31. December 1821 eingetreten sind, bereits eine sehr bedeutende Verminderung der Gesamtzahl dieser Schenken herbeigeführt worden ist.

II. Für den dritten Prediger an St. Ansgarii Kirche ist eine besondere Wohnung gemiethet, und dagegen das dritte Predigerhaus anderweitig von Seiten der Kirche vermiethtet worden.

Auf das Gesuch der Bauherren, die Kirche von der Zahlung der Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen für das dritte Prediger-Haus zu befreien, hat die Reclamations-Deputation nicht eingehen zu dürfen geglaubt, weil nur die den Kirchen zc. gehörenden nicht vermiethteten Gebäude von dieser Steuer gesetzlich befreit sind. (Siehe Steuerverordnung unter III. 5. c.)

Da es aber unter diesen besondern Umständen nicht unbillig seyn dürfte, die Befreiung eintreten zu lassen, auf der andern Seite hingegen eine allgemeine Ausnahme für alle ähnliche Fälle eintreten zu lassen, nicht rätlich seyn möchte; so erlaubt sich die Deputation den Vorschlag, der Reclamations-Deputation die erweiterte Vollmacht zu erteilen, in diesem und künftig in gleichen Fällen das Befreiungs-Gesuch berücksichtigen zu dürfen.

III. Eine gleiche Erweiterung der Vollmacht der Reclamations-Deputation wird auch für die Fälle in Vorschlag gebracht, wo Jemand die Grundsteuer oder die Steuer für Gassenreinigung und Erleuchtung für das ganze Jahr im Voraus bezahlt hat, dann aber im Laufe des Jahres eine andere Wohnung bezieht und für diese von neuem zu jenen Steuern sich angesetzt findet, dann und zwar nach Johannistag dahin reclamirt, daß ihm jene ersten Zahlungen auf die zweiten Ansätze abzurechnen seyen, indem auch hier auf der einen Seite der §. 6 der Instruction der Reclamations-Deputation in der Steuerverordnung dem Gesuche hindernd entgegen tritt, dessen Beibehaltung doch im Allgemeinen wünschenswerth erscheint, auf der andern Seite aber diesen Gesuchen die Billigkeit offenbar das Wort redet.

Schließlich kann die Deputation die Beibehaltung der bisherigen Steuern für das Jahr 1836 nicht anders als angemessen erachten, welches sie jedoch der ferneren Beschlußnahme lediglich anheim stellt.